

Anlage zum Antrag „begleitetes Fahren ab 17“ Angaben und Erklärungen der Begleitperson im Landkreis Mainz-Bingen

Kreisverwaltung Mainz - Bingen
Kfz-Zulassungsstelle Oppenheim
Sant`Ambrogio-Ring 11
55276 Oppenheim



Fehlen Informationen und/oder Unterschrift kann dieser Antrag nicht bearbeitet werden

Antragsteller

Persönliche Daten	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Divers
Vorname	
Name	
Geburtsdatum	

Begleitperson

Persönliche Daten	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Divers
Vorname	
Name	
Geburtsdatum	
Angaben zum Wohnsitz	
Postleitzahl	
Ort	
Straße/Hausnummer	
Angaben zum Führerschein	
Führerschein der Klasse	
ausgestellt am	
Ausstellende Behörde	

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller für das „Begleitete Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswertung (Evaluation) „Begleitetes Fahren ab 17“ entsprechend § 48b FeV

Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 48a Abs.4 –6 FeV benötigen **wir gut lesbare Kopien (oder Originale) des Führerscheines und des Personalausweises bzw. Reisepasses.**

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV an die begleitende Person (siehe Rückseite/Merkblatt) habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift (Antragssteller)

Merkblatt über die Anforderungen an eine begleitende Person nach § 48a Abs.4 bis 6 FeV:

zu § 48a Absatz 4 FEV:

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,
 - ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

zu § 48a Absatz 5 FEV:

Die begleitende Person

1. muss das 30 Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

zu § 48a Absatz 6 FEV:

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird.

Satz 1 Nr.2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.